

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Abwehr alkoholbeeinflusster Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit und zum Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren (Alkoholverkaufsverbotsgesetz)**

Der Landtag hat am 4. November 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

##### „§ 3 a

##### *Verkauf alkoholischer Getränke*

(1) In Verkaufsstellen dürfen alkoholische Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht verkauft werden. Hofläden sowie Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Genossenschaften, von landwirtschaftlichen Betrieben und auf Verkehrsflughäfen innerhalb der Terminals dürfen alkoholische Getränke abweichend von Satz 1 verkaufen.

(2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Auf Antrag der Gemeinden können die Regierungspräsidien örtlich und zeitlich beschränkte Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 1 zulassen, wenn

dabei die mit dem Gesetz verfolgten öffentlichen Belange gewahrt bleiben. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift der Landesregierung bestimmt.“

2. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 3 bis 10“ durch die Angabe „§§ 3, 4 bis 10“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) dem Verbot nach § 3 a,“.

bb) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden Buchstaben c bis f.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis d und Nr. 3“ und die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d und e und Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d und e und Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2“ ersetzt.

4. In § 16 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e“ ersetzt.

## Artikel 2

Gaststättengesetz für Baden-Württemberg  
(Landesgaststättengesetz – LGastG)

## § 1

*Geltung des Gaststättengesetzes*

Das Gaststättengesetz in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257), gilt mit den nachfolgenden Ergänzungen als Landesrecht fort.

## § 2

*Verbot Alkoholmissbrauch fördernder Angebote*

Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

## § 3

*Ordnungswidrigkeit*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 2 alkoholische Getränke in einer Weise anbietet oder vermarktet, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

## Artikel 3

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Regelungen zum nächtlichen Verkaufsverbot für alkoholische Getränke sind spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren.